

RS UVS Kärnten 2000/07/03 KUVS-565/6/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2000

Rechtssatz

Lässt der Beschuldigte im Telefonbuch als Standort seines

Taxiunternehmens

Velden am Wörthersee anstelle bescheidmäßig richtig "Villach" eintragen, ohne die

zuständige Behörde davon zu verständigen, so ist davon auszugehen, dass das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen

größeren Personenkreis der Gewerbeausübung gleichgehalten wird. Die Aufnahme

jeglichen Hinweises auf eine gewerbliche Tätigkeit in einem amtlichen Telefonbuch

bildet entsprechend ständiger höchstgerichtlicher Judikatur den Tatbestand des Anbietens iSd § 1 Abs. 4, zweiter Satz, Gewerbeordnung. Hierbei ist es u.a. unbeachtlich, ob eine solche Eintragung - die somit jedenfalls einem größeren

Personenkreis zugänglich war - in ihrer Wirksamkeit nicht einem ins Telefonbuch

aufgenommenen besonderen "Inserat" gleichzusetzen ist, da nach der allgemeinen

Lebenserfahrung durchaus auch derartige Eintragungen im Telefonbuch zur

Auffindung von gewerblichen Tätigkeiten Anbietenden herangezogen werden.

Zufolge aufrechten Bestandes einer Stammgewerbeberechtigung in Villach hat der Beschuldigte lediglich eine Verwaltungsübertretung nach § 368 Abs. 1 Z 1 Punkt 10

Gewerbeordnung begangen, wonach eine Verwaltungsübertretung derjenige begeht,

der die Anzeige gemäß § 46 Abs. 3 Gewerbeordnung über die Ausübung eines

Gewerbes in einer anderen Betriebsstätte nicht erstattet hat. Nur in dem Fall, in dem

der Rechtsmittelwerber überhaupt keine Gewerbeberechtigung hat - was vorliegend

nicht der Fall ist - läge eine unbefugte Gewerbeausübung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1

Gewerbeordnung vor. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Gewerbe, Gewerbeberechtigung, Gewerbestandort, Werbung, Telefonbuch, Telefonbucheintragung, Anbieten, Gewerbeausübung, Telefonwerbung, Standort, Standortanzeige, Inserat, Stammgewerbeberechtigung, Anzeigeverletzung, Gewerbebewilligung, unbefugte Gewerbeausübung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at